

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten

(KOM(90) 571 endg.)

(Von der Kommission vorgelegt am 6. Dezember 1990)

(91/C 53/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

Artikel 1

auf Vorschlag der Kommission,

Die Mitgliedstaaten befreien die Zahlung von Zinserträgen und Lizenzgebühren zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten vom Steuerabzug an der Quelle.

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

Artikel 2

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

in Erwägung nachstehender Gründe:

In einem Gemeinsamen Markt, der die Merkmale eines Binnenmarkts aufweist, dürfen die Steuervorschriften für die Finanzbeziehungen zwischen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten nicht ungünstiger sein als für die Beziehungen zwischen Unternehmen eines Mitgliedstaats.

- a) „Zinsen“ die Einkünfte aus Forderungen jeder Art, einschließlich Obligationen, auch wenn sie mit einer Gewinnbeteiligung des Schuldners ausgestattet sind,
- b) „Lizenzgebühren“ die Vergütungen jeder Art für die Nutzung oder für das Recht auf Nutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich Kinofilmen, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kommerzieller oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kommerzieller oder wissenschaftlicher Erfahrungen.

Diese Forderung ist hinsichtlich der Zahlung von Zinsen und Lizenzgebühren gegenwärtig nicht erfüllt. Die vollständige Beseitigung der Doppelbesteuerung, die den Unternehmen einen hohen Verwaltungsaufwand und Belastungen in der Kassenhaltung auferlegt, ist weder mit den nationalen Steuervorschriften noch den bestehenden bilateralen Abkommen gewährleistet.

Artikel 3

Die Aufhebung jeglichen Steuerabzugs an der Quelle für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren ist am besten geeignet, diese Förmlichkeiten und Belastungen zu beseitigen und die steuerliche Gleichbehandlung von innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Unternehmen zu gewährleisten. Es erscheint geboten, in der ersten Stufe die Aufhebung auf die Zahlungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften, die von besonderer Bedeutung sind, zu beschränken. Die Regelung gilt unter gewissen Bedingungen nicht für Zahlungen an eine in dem Mitgliedstaat der Schuldnerin ansässige feste Niederlassung des empfangenden Unternehmens. Griechenland und Portugal ist es aus Haushaltsgründen zu gestatten, den Steuerabzug an der Quelle vorläufig beizubehalten.

Im Sinne dieser Richtlinie ist „Gesellschaft eines Mitgliedstaats“ jede Gesellschaft,

Es muß gewährleistet sein, daß Zinsen und Lizenzgebühren tatsächlich besteuert werden. Die Mitgliedstaaten sind deshalb in die Lage zu versetzen, die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug und Mißbrauch zu ergreifen —

- a) die eine der im Anhang aufgeführten Formen aufweist;
- b) die nach dem Steuerrecht eines Mitgliedstaats in bezug auf den steuerlichen Wohnsitz als in diesem Staat ansässig und aufgrund eines mit einem dritten Staat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens in bezug auf den steuerlichen Wohnsitz nicht als außerhalb der Gemeinschaft ansässig betrachtet wird;
- c) die ferner ohne Wahlmöglichkeit einer der nachstehenden Steuern
 - impôt des sociétés/vennootschapsbelasting in Belgien,
 - selskabsskat in Dänemark,
 - Körperschaftsteuer in Deutschland,

- φόρος εισοδήματος νομικών προσώπων κερδοσκοπικού χαρακτήρα in Griechenland,
- impuesto sobre sociedades in Spanien,
- impôt sur les sociétés in Frankreich,
- corporation tax in Irland,
- imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,
- impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,
- vennootschapsbelasting in den Niederlanden,
- imposto sobre o rendimento das pessoas colectivas in Portugal,
- corporation tax im Vereinigten Königreich

oder irgendeiner Steuer, die eine dieser Steuern ersetzt, unterliegt, ohne für die in dieser Richtlinie genannten Einkünfte davon befreit zu sein.

Artikel 4

- (1) Im Sinne dieser Richtlinie gilt als
- a) „Muttergesellschaft“ wenigstens jede Gesellschaft eines Mitgliedstaats, welche die Bedingungen des Artikels 3 erfüllt und die einen Anteil von wenigstens 25 % am Kapital einer Gesellschaft eines anderen Mitgliedstaats, welche die gleichen Bedingungen erfüllt, besitzt;
 - b) „Tochtergesellschaft“ die Gesellschaft, an deren Kapital eine andere Gesellschaft den unter Buchstabe a) genannten Anteil besitzt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit,
- durch bilaterale Vereinbarung als Kriterium die Stimmrechte anstelle des Kapitalanteils vorzusehen;
 - von der Anwendung dieser Richtlinie die Gesellschaften auszunehmen, die während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens zwei Jahren nicht im Besitz einer Beteiligung bleiben, aufgrund deren sie als Muttergesellschaften gelten, oder an denen eine Gesellschaft eines anderen Mitgliedstaats nicht während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens zwei Jahren eine solche Beteiligung hält.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 1 können Griechenland und Portugal höchstens bis zum Ende des siebten Jahres nach Beginn der Anwendung dieser Richtlinie eine Quellensteuer auf die

Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren von Tochtergesellschaften an Muttergesellschaften anderer Mitgliedstaaten erheben.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in den zwischen Griechenland bzw. Portugal und einem anderen Mitgliedstaat bestehenden bilateralen Abkommen darf der Satz dieser Quellensteuer während der ersten fünf Jahre dieses Zeitraums 10 % und während der letzten zwei Jahre 5 % nicht überschreiten.

Vor Ablauf des siebten Jahres beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig über eine mögliche Verlängerung der Bestimmungen dieses Artikels.

Artikel 6

Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind nur dann auf die Zahlungen von Zinsen oder Lizenzgebühren an eine in dem Mitgliedstaat der Schuldnerin ansässige feste Niederlassung des empfangenden Unternehmens anwendbar, wenn dieser Mitgliedstaat keinen Quellensteuerabzug auf Zahlungen dieser Art zwischen inländischen Mutter- und Tochtergesellschaften anwendet.

Artikel 7

Diese Richtlinie steht der Anwendung einzelstaatlicher oder vertraglicher Vorschriften nicht entgegen, die zur Verhinderung von Betrug und Mißbrauch erforderlich sind.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1993 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Vorschriften mitgeteilt wird, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

Liste der unter Artikel 3 fallenden Gesellschaftsformen

- a) Die Gesellschaften belgischen Rechts mit den Bezeichnungen „naamloze vennootschap/société anonyme“, „commanditaire vennootschap op aandelen/société en commandite par actions“, „besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid/société privée à responsabilité limitée“ sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;
- b) die Gesellschaften dänischen Rechts mit den Bezeichnungen „aktieselskab“, „anpartsselskab“;
- c) die Gesellschaften deutschen Rechts mit den Bezeichnungen „Aktiengesellschaft“, „Kommanditgesellschaft auf Aktien“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „bergrechtliche Gesellschaft“;
- d) die Gesellschaften griechischen Rechts mit der Bezeichnung „ανώνυμη εταιρία“;
- e) die Gesellschaften spanischen Rechts mit den Bezeichnungen „sociedad anonima“, „sociedad comanditaria por acciones“, „sociedad de responsabilidad limitada“ sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;
- f) die Gesellschaften französischen Rechts mit den Bezeichnungen „société anonyme“, „société en commandite par actions“, „société à responsabilité limitée“ sowie die staatlichen Industrie- und Handelsbetriebe und -unternehmen;
- g) die Gesellschaften irischen Rechts mit den Bezeichnungen „public companies limited by shares or by guarantee“, „private companies limited by shares or by guarantee“, gemäß den „Industrial and Provident Societies Acts“ eingetragene Einrichtungen oder gemäß den „Building Societies Acts“ eingetragene „building societies“;
- h) die Gesellschaften italienischen Rechts mit den Bezeichnungen „società per azioni“, „società in accomandita per azioni“, „società a responsabilità limitata“ sowie die staatlichen und privaten Industrie- und Handelsunternehmen;
- i) die Gesellschaften luxemburgischen Rechts mit den Bezeichnungen „société anonyme“, „société en commandite par actions“, „société à responsabilité limitée“;
- j) die Gesellschaften niederländischen Rechts mit den Bezeichnungen „naamloze vennootschap“, „besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“;
- k) die Gesellschaften portugiesischen Rechts in Form von Handelsgesellschaften oder zivilrechtlichen Handelsgesellschaften oder andere nach portugiesischem Recht gegründete juristische Personen, die Industrie- und Handelsunternehmen sind;
- l) die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründeten Gesellschaften.

Quellensteuersätze auf Lizenzgebühren ⁽¹⁾

Situation am 1. Juli 1990

(in %)

Ansässigkeitsstaat des Schuldners / Ansässigkeitsstaat des Gläubigers	Belgien	Dänemark	Spanien	Frankreich	Griechenland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Portugal	Deutschland	Vereinigtes Königreich
Land ohne Konvention	10	30	25	33 ¹ / ₃	25	30	21	12	0	15	25	25
Belgien	—	0	5	0	5	0	5	0	0	5	0	0
Dänemark	0	—	6	0	25 ⁽²⁾	0	5	0	0	10	0	0
Spanien	5	6	—	6	25 ⁽²⁾	30 ⁽²⁾	4	10	0	5	5	10
Frankreich	0	0	6	—	5	0	0	0	0	5	0	0
Griechenland	5	30 ⁽²⁾	25 ⁽²⁾	5	—	30 ⁽²⁾	0	12 ⁽²⁾	0	15 ⁽²⁾	0	0
Irland	0	0	25 ⁽²⁾	0	25 ⁽²⁾	—	0	0	0	15 ⁽²⁾	0	0
Italien	5	5	8	0	0	0	—	10	0	12	0	8
Luxemburg	0	0	10	0	25 ⁽²⁾	0	10	—	0	15 ⁽²⁾	5	5
Niederlande	0	0	6	0	7	0	0	0	—	15 ⁽²⁾	0	0
Portugal	5	10	5	5	25 ⁽²⁾	30 ⁽²⁾	12	12 ⁽²⁾	0 ⁽²⁾	—	10	5
Deutschland	0	0	5	0	0	0	0	5	0	10	—	0
Vereinigtes Königreich	0	0	10	0	0	0	0	5	0	5	0	—

⁽¹⁾ Die eventuell zusätzlich erhobene Umsatzsteuer ist hier nicht berücksichtigt.⁽²⁾ Kein DBA.

Zinszahlungen von nichtansässigen Tochtergesellschaften an ihre Muttergesellschaft

Situation am 1. Juli 1990

(in %)

Ansässigkeitsstaat des Schuldners / Ansässigkeitsstaat des Gläubigers	Belgien	Dänemark	Spanien	Frankreich	Griechenland ⁽¹⁾	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Portugal	Deutschland	Vereinigtes Königreich
Land ohne Konvention	10	0	25	0	46	30	30	0	0	20	0	25
Belgien	—	0	15	0	15	15	15	0	0	15	0	15
Dänemark	10	—	10	0	46 ⁽²⁾	0	15	0	0	15	0	0
Spanien	10	0	—	0	46 ⁽²⁾	30 ⁽²⁾	12	0	0	15	0	12
Frankreich	10	0	10	—	10	0	15	0	0	12	0	0
Griechenland	10	0 ⁽²⁾	25 ⁽²⁾	0	—	30 ⁽²⁾	10	0 ⁽²⁾	0	20 ⁽²⁾	0	0
Irland	10	0	25 ⁽²⁾	0	46 ⁽²⁾	—	10	0	0	20 ⁽²⁾	0	0
Italien	10	0	12	0	10	10	—	0	0	15	0	10
Luxemburg	10	0	10	0	46 ⁽²⁾	0	10	—	0	20 ⁽²⁾	0	0
Niederlande	0	0	10	0	10	0	15	0	—	20 ⁽²⁾	0	0
Portugal	10	0	15	0	46 ⁽²⁾	30 ⁽²⁾	15	0 ⁽²⁾	0 ⁽²⁾	—	0	10
Deutschland	10	0	10	0	10	0	0	0	0	15	—	0
Vereinigtes Königreich	10	0	12	0	0	0	15	0	0	10	0	—

⁽¹⁾ Weiterhin wird eine 2,4%ige Stempelsteuer auf Zinsen, außer Zinsen auf Anleihen und Bankguthaben, erhoben.⁽²⁾ Kein DBA.